Allgemeine Bedingungen für die Netto-Zeitrenten-Zusatzversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachstehenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Welche Leistungen erbringen wir? ..... § 1
Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen / -Stoffen? ..... § 2
Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person? ..... § 3
Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird? ..... § 4
Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung? ..... § 5
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung? ..... § 6

§ 1
Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Stirbt die versicherte Person – bzw. bei zwei versicherten Personen eine der beiden Personen oder beide Personen zugleich – während der Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung und nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Wartezeit, so erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

a) Beitragsbefreiung

Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen.

b) Rente (sofern vereinbart)

Zahlung einer Zeitrente, wenn diese mitversichert ist. Die Rente zahlen wir gemäß der im Versicherungsschein vereinbarten Zahlungsweise im Voraus, erstmals anteilig bis zum Ende der laufenden Rentenzahlungsperiode bis zum Ende der vereinbarten Versicherungsdauer.

c) Einmalige Summenleistung (sofern vereinbart)

Der Versicherungsnehmer kann bei Vertragsabschluss zusätzlich die Zahlung einer einmaligen Summenleistung in Höhe von einer bis maximal zehn Jahresrenten bei Tod der versicherten Person, bzw., bei zwei versicherten Personen, bei Tod einer der beiden Personen oder beider Personen zugleich, vereinbaren.

§ 2
Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen / -Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes der Versicherung (§ 5 Absatz 2) bzw. vermindern sich bei Vereinbarung einer Zeitrentenzahlung (§ 1 b)) die versicherten Rentenleistungen auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

(3) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Leistungen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 3
Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrages drei Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Leistungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 4
Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins.

(2) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein sind uns einzureichen

- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.

(3) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen

selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 5

Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Zeitrenten-Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, bei Rentenversicherungen spätestens mit dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, erlischt auch der Versicherungsschutz der Zeitrenten-Zusatzversicherung.

(2) **Eine Zeitrenten-Zusatzversicherung, für die laufende Beiträge zu zahlen sind, können Sie für sich allein kündigen. In den ersten zehn Versicherungsjahren kann die Zeitrenten-Zusatzversicherung jedoch nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden.** Wir erstatten in diesem Falle – falls vorhanden – den Rückkaufswert entsprechend § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Er ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital der Zeitrenten-Zusatzversicherung. Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug in Höhe von 10% des Deckungskapitals bei Vereinbarung des Überschusssystems Todesfallbonus oder Fondsanlage und 40% des Deckungskapitals bei Vereinbarung des Überschusssystems Beitragsreduktion, jedoch um mindestens 5% der Jahresrente sowie um rückständige Beiträge. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug und seiner Höhe finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Bei Vereinbarung des Gewinnsystems Fondsanlage wird zusätzlich das Fondsvermögen fällig. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt. Gemäß § 169 Absatz 6 VVG sind wir berechtigt, den nach Satz 3 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(3) Eine beitragsfrei gestellte Zeitrenten-Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. Für eine beitragsfrei gestellte Zeitrenten-Zusatzversicherung wird ein Rückkaufswert entsprechend Absatz 2 gewährt, sofern aus dieser noch keine Leistung anerkannt wurde.

(4) Die Zeitrenten-Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung und nur dann, wenn die jährliche beitragsfreie Mindestrente von 420 Euro erreicht wird, in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln. Die beitragsfreie Zeitrente errechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Der aus der Zeitrenten-Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Zeitrente zur Verfügung stehende Betrag - dies ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital der Zeitrenten-Zusatzversicherung – mindert sich um einen Abzug in Höhe von 10% des Deckungskapitals bei Vereinbarung des Überschusssystems Todesfallbonus oder Fondsanlage und 40% des Deckungskapitals bei Vereinbarung des Überschusssystems Beitragsreduktion, jedoch um mindestens 5% der Jahresrente sowie um rückständige Beiträge. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug und seiner Höhe finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

(5) Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die beitragsfreie Zusatzversicherung wird auf Antrag, zusammen mit der Hauptversicherung, ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder in Kraft gesetzt, wenn seit dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung noch keine 12 Monate vergangen sind, der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist und der gesamte Beitragsrückstand ausgeglichen ist.

(7) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

§ 6

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen. Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(a) Überschüsse entstehen dann, wenn Sterblichkeit und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Sterblichkeit) grundsätzlich zu mindestens 90% und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50% (§ 4 Abs. 4 u. 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Weitere Überschüsse stammen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beiträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

(b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Todesfallrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung der Überschüsse beigetragen, besteht insoweit keine Anspruch auf die Überschussbeteiligung. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift

bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen. Aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung entstehen keine Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(a) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen der Gruppe: Bestandsgruppe BG1 (Kapitalversicherungen). Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

(b) In der leistungsfreien Zeit erfolgt die Überschussbeteiligung gemäß dem von Ihnen vereinbarten Überschusssystem. Die Wahl zwischen den jeweiligen Überschusssystemen müssen Sie bei Vertragsabschluss verbindlich treffen; eine spätere Änderung ist nicht möglich.

Beitragsreduktion

Haben Sie Beitragsreduktion vereinbart, so erhalten Sie jeweils zum Beginn eines Versicherungsjahres laufende Überschussanteile in Prozent des Tarifjahresbeitrags der Zusatzversicherung, erstmals zum Versicherungsbeginn, bzw. bei Vereinbarung von Ratenzahlungen jeweils mit jeder Beitragszahlung entsprechend anteilig. Diese laufenden Überschussanteile verrechnen wir sofort mit dem fälligen Beitrag. Jeder Überschussanteil ist dabei nur insoweit verdient, wie tatsächlich Beiträge für die Zusatzversicherung gezahlt werden.

Sollte die Überschussbeteiligung während der Versicherungsdauer einmal reduziert werden müssen, so werden sich die von Ihnen zu zahlenden Beiträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres nach der Bekanntgabe der Überschusssenkung entsprechend erhöhen.

Todesfallbonus

Haben Sie das Überschusssystem Todesfallbonus vereinbart, erhöht die Überschussbeteiligung die Todesfallleistung im Versicherungsfall. Die Überschussbeteiligung bemisst sich als Prozentsatz der vereinbarten – bei Beitragsrückständen entsprechend herabgesetzten – Zeitrente bzw. einmaligen Summenleistung und wird beim Tod der versicherten Person fällig. Der Todesfallbonus wird vom Versicherungsbeginn an jeweils für ein Versicherungsjahr gewährt. Sollte die Überschussbeteiligung während der Versicherungsdauer einmal reduziert werden müssen, so wird sich dieser Bonus ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Überschusssenkung entsprechend verringern. Ist eine Versicherung mit einer Zeitrentenzahlung leistungspflichtig, gilt der zum Rentenzahlungsbeginn ermittelte Todesfallbonus für die gesamte Dauer der Rentenzahlung.

Fondsanlage

Haben Sie das Überschusssystem Fondsanlage vereinbart, so erhält Ihre Versicherung jeweils zum Beginn eines Versicherungsjahres laufende Überschussanteile in Prozent des Tarifjahresbeitrags Ihrer Zeitrenten-Zusatzversicherung für das vergangene Versicherungsjahr, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres. Jeder Überschussanteil ist dabei nur insoweit verdient, wie Beiträge für das vergangene Versicherungsjahr gezahlt wurden. Diese laufenden Überschussanteile werden einem von uns angebotenen Fonds zum Ausgabepreis zugeführt und zum letzten Börsentag des Vormonats in Anteile umgerechnet.

Da die Wertentwicklung des Fonds nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Leistung aus diesem Fonds nicht garantieren. Sie haben die Chance bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie auch das Risiko der Wertminderung. Das bedeutet, dass die Leistungen aus dem Fonds bei einer guten Entwicklung höher sein werden als bei einer weniger guten Fondsentwicklung.

Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds und entspricht dem Rücknahmepreis des Fondsanteils.

Erträge des Fonds werden nicht ausgeschüttet, sondern fließen dem Fonds unmittelbar wieder zu.

Die Höhe der Leistungen aus dem Fonds ist vom Wert der insgesamt gutgeschriebenen Fondsanteile abhängig. Der Wert der Fondsanteile wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Fondsanteile mit dem am Stichtag ermittelten Wert eines Fondsanteils multipliziert wird. Die Leistung zahlen wir als Geldleistung aus.

Als Stichtag gilt jeweils der letzte Börsentag des entsprechenden Monats; der zu diesem Termin ermittelte Wert eines Fondsanteils ist der Bewertungsfaktor für den Fondswert zum Ersten des darauf folgenden Monats.

Bei Ablauf, Kündigung oder Tod der versicherten Person wird der Wert der gesamten gutgeschriebenen Fondsanteile fällig. Der Ermittlung des Werts legen wir bei Ablauf den Stichtag des vorangegangenen Monats zugrunde. Bei Kündigung und bei Tod wird der Zeitpunkt des Eingangs der Meldung bei der Versicherungsgesellschaft zugrunde gelegt.

(c) Bei Versicherungen mit einer Zeitrentenzahlung gemäß § 1 b wird während der Rentenzahlung zusätzlich zur garantierten Rente, ggf. inklusive Todesfallbonus, eine zusätzliche Rentenleistung aus der Überschussbeteiligung gewährt (Konstante Bonusrente). Diese wird als Prozentsatz der zum Rentenbeginn garantierten Rente, ggf. inklusive Todesfallbonus, ermittelt. Der Prozentsatz ist abhängig von der Rentenzahlungsdauer. Ändert sich die Überschusssituation, so ändert sich die zusätzliche Rentenleistung mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Diese zusätzliche Rentenleistung ist nicht garantiert.

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden, sie kann auch Null Euro betragen. Den Modellrechnungen können Sie den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen.

Anhang der AVB zur Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung

Die Kündigung oder die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

- Im Falle einer Kündigung erreicht der Rückkaufswert erst nach einem bestimmten Zeitpunkt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der in den AVB erwähnte Abzug erfolgt. Bei seiner Kalkulation wird folgender Umstand berücksichtigt:

  <u>Veränderungen der Risikolage</u>
  Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

- Im Falle der Beitragsfreistellung gelten vorstehende Ausführungen entsprechend.

- Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.